

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden,
Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und
Invalidenversicherung. 1903-1913**

1909

124 (1.4.1909)

Zeitschrift

für

das Rechnungswesen der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und Invalidenversicherung etc.

Nr. 124.

Erscheint monatlich 1 mal.
Preis unter Kreuzband frei durch
die Geschäftsstelle bezogen 4,50 M.
pro Jahr.

April 1909.

Der Insertionspreis für den Raum
einer Zeile von 3876 mm beträgt
20 Pfg., bei größeren Aufträgen,
mehrmaligem Einrücken und Stich-
auftrag wird solcher offenfalls nach
Uebereinkunft festgesetzt.

11. Jahrg.

Inhalt: I. **Gemeindefachen:** 1. Zur Petition der Landgemeinden. — 2. Vier Anfragen mit Antworten. — 3. Staatssteuer vom Allmendfeld. — VI. **Verschiedenes:** 4. Die Berufswahl der Schüler. — 5. Die Haftpflicht des Tierhalters. — 6. Rechtsunkenntnis. — 7. Ueber Sparfameit in der Verwaltung. — 8. Kirchensteuer. — 9. Die badischen Kirchensteuern der evangel. Landeskirche im Jahre 1908. — 10. Kosten der Beerdigung aufgefundenen Leichen. — 11. Der Bürgerausschuß. — 12. Zum Postschekgesetz. — 13. Die erste Tagung des Wasserwirtschaftsrates. — 14. Die Frau im Gemeindefachen. — 15. Neue Einnahmequellen für die Städte. — 16. Zur Kapitalauswanderung. — 17. Deutsche Anleihen. — 18. Wie das Ministerium des Innern usw. — 19. Bei dem Verwaltungsgerichtshof. — 20. Das Jahr 1908. — 21. Geldschränke bei den sizilischen Erdbeben. — 22. Die ärgste Kritik. — 23. Zur Schärfung des Sprachgefühls. — 24. Anzeigen.

I. Gemeindefachen.

Zur Petition der Landgemeinden.

(Schluß.)

Wenn man nun den Gang der bisherigen Verhandlungen über die Petitionen verfolgt und auch das Anerkenntnis der Großh. Regierung berücksichtigt, daß die Einführung der neuen Organisation in einzelnen Fällen in langsamem Zeitmaße geschehen müsse, als das zuweilen versucht worden sei, so dürfte es der Sachlage entsprechen, die Petitionen, abgesehen von der Zurücknahme des Lehrplans, der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen.

In der Aufrechterhaltung des Lehrplans liegt implizite auch die prinzipielle Aufrechterhaltung des Turnunterrichts, gegen die um so weniger Bedenken obwalten, nachdem die Regierung sich hier so entgegenkommend geäußert hat. Dabei möchte ich die Großh. Regierung bitten, dafür zu sorgen, daß, nicht wie es an einzelnen Orten geschieht, der Turnunterricht an den Anfang der Stunden gelegt wird. Es ist mir bestimmt mitgeteilt worden, daß an Landorten der Turnunterricht um 6 Uhr früh beginnt. Das ist ein Fehlgriff, denn daß die Kinder dann nicht in der Lage sind, dem nachfolgenden Unterricht zu folgen, das liegt auf der Hand.

Ist man nun aber zu der Ueberzeugung gekommen, daß die etwas zu rasche Durchführung des neuen Unterrichtsplanes hier und da Unzuträglichkeiten gezeitigt hat, so muß auch darauf Bedacht genommen werden, daß für die Zukunft eine Wiederholung dieser Vorkommnisse hintangehalten werden kann. Dem soll der Antrag dienen,

den ich mir erlaubt habe, in der Kommission zu stellen, daß der Kreisschulrat, der ja in seinem großen Bezirk mit den örtlichen Verhältnissen gar nicht genau bekannt sein kann, gehalten sein soll, wenn Beschwerden über Durchführung des neuen Lehrplans an ihn kommen, die Sache nicht sofort selbst entscheidet, sondern zunächst die Ortsschulbehörde anzuhören und, wenn er entgegengesetzter Ansicht ist, die Entscheidung des Oberschulrats einzuholen hat. Ich bitte das hohe Haus, dieser Resolution zuzustimmen.

Des weiteren gestatte ich mir deshalb, unterstützt von einer Reihe von Herren, den Antrag zu stellen:

Hohe Erste Kammer wolle an Stelle von Ziffer 1 und 2 des Kommissionsantrags beschließen:
„die vorliegenden Petitionen einer großen Anzahl Gemeinden des Landes der Großh. Regierung in dem Sinne empfehlend zu überweisen, daß bei Aufrechterhaltung des neuen Lehrplans von 1906 dessen Durchführung unter voller Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden nur allmählich und schonend erfolge.“

Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch: Ich wende mich nunmehr zu den Petitionen: Zur Durchführung der Schulnovelle von 1896 hat der Herr Berichterstatter sehr zutreffend ausgeführt, daß eben gewisse Verdaunungsbeschwerden vorliegen, die unzertrennlich verbunden sind mit der Einführung eines so tief einschneidenden Gesetzes. Daß dieser Uebergangszustand allmählich wird überwunden werden müssen, darin stimmen wir, glaube ich, alle überein, und ich freue mich, daß der Herr Berichterstatter, wie Herr Geheimrat Windelband

und auch Freiherr von La Roche sich dahin ausgesprochen haben, daß an den Grundsätzen, die wir aufgestellt haben, nichts geändert werden soll und nichts geändert werden darf, daß der Unterrichtsplan durchgeführt werden muß, aber allerdings durchgeführt werden soll unter möglichster Schonung. Ich kann in dieser Richtung mich all dem anschließen, was Herr Geheimrat Windelband ausgeführt hat und möchte glauben, daß die Anträge, wie sie im Kommissionsbericht formuliert sind, ihrem Sinne und ihrer Begründung nach sehr wenig abweichen von dem, was Herr Freiherr von La Roche nunmehr ausdrücklich beantragt hat. Es steht ja in dem Berichte des Herren Geheimrat Windelband auf Seite 4: „In der Tat ist somit die Forderung begründet, daß die neue Ordnung nicht mit abstrakter Gleichmäßigkeit schablonenhaft überall sogleich durchgeführt werde, sondern vielmehr in verständnisvoller Anpassung an die besonderen Lebensbedingungen der Bevölkerung, namentlich der ländlichen, allmählich sich einzuleben Zeit habe.“ — Aus dem, was heute Herr Geheimrat Windelband dem noch mündlich beigefügt hat, entnehme ich, daß er, wie auch der Herr Berichterstatter und wie die Regierung, was sich aus deren Erklärungen im anderen hohen Hause ergibt, darüber einig sind, daß die Grundsätze gewahrt werden müssen, und festgehalten werden muß an dem Ziel, das wir uns gesteckt haben, daß aber diese neuen Bestimmungen allmählich und schonlich durchgeführt werden sollen. Auf Einzelheiten in dieser Richtung möchte ich mich nicht weiter einlassen; es sind ausführliche Erörterungen in dem anderen hohen Hause darüber gepflogen worden, und auch dem hohen Hause liegt im Kommissionsbericht gedruckt die Antwort der Regierung über das Ergebnis der Konferenz der Kreis Schulräte vor. Der Bericht, den Herr Freiherr von La Roche erwähnt hat, und der auch in einige Amtsverköndiger sich verirrt haben soll, über das Ergebnis jener Konferenz ist nicht offizielles Ursprungs oder offiziös beeinflusst; im Gegenteil das Ergebnis der Konferenz hat die Annahme der Regierung bestätigt, daß in der Tat Schwierigkeiten bei der Durchführung eines neuen Unterrichtsplanes an vielen Orten sich ergeben haben, und daß es deshalb notwendig ist, den Schwierigkeiten so weit als möglich zu begegnen. Ich darf zu den sieben Punkten, die in dem Bericht aufgeführt sind, einen weiteren anfügen, der durch ein Versehen unserer Kanzlei nicht an die Kommission gelangt ist. Es sollte weiter geschrieben werden: „Ziff. 8. Aenderungen in der Bildung von Klassen nehmen die Kreis Schulräte nur im Benehmen mit der Ortsschulbehörde vor. Falls diese dem Antrag des Kreis Schulrats nicht zustimmt, ist von diesem die Entscheidung des Oberschulrats anzurufen.“

Das sollte aufgenommen werden in eine den Kreis Schulvisitaturen besonders zugehende Weisung, und damit würde im wesentlichen dem Antrag der Kommission unter Ziff. 3 entsprochen sein, gegen den die Schulverwaltung durchaus nichts einzuwenden hat. Die Schulverwaltung ist bereit, in weitgehendem Maße anzuordnen, daß bei Differenzen zwischen den Kreis Schulräten und den Gemeinden die Entscheidung des Oberschulrats eingeholt werden soll. Die Regierung hat übrigens im wesentlichen auch nichts einzuwenden gegen die Formulierung des Antrags des Herrn Frei-

herrn von La Roche; nur möchte ich hervorheben, daß dieser Antrag immerhin nicht mit solcher Klarheit wie der Antrag der Kommission den Gedanken zum Ausdruck bringt, der in Ziff. 1 des Kommissionsantrages besonders hervorgehoben ist. Ich gebe es aber dem hohen Hause anheim, wie bezüglich dieser Anträge verfahren werden will, und schließe, indem ich nochmals erkläre, daß die Regierung ihrerseits alles tun wird, um soweit irgend möglich, den neuen Unterrichtsplan durchzuführen, daß man es dabei aber an Schonung und Verlangsamung des Tempos nicht fehlen lassen wird.

Nur noch eine Bemerkung betreffs der Schulaebäude. Es ist heute von verschiedenen Herren Rednern darüber gesprochen und vor allem von dem Herrn Berichterstatter angeregt worden, daß in das nächste Budget eine höhere Summe als Beitrag des Staates an die Gemeinden zu Schulhausbauten eingesetzt werden sollte. Ich habe schon im anderen hohen Hause erklärt, daß die Regierung dazu bereit ist, wenn die Finanzlage solches gestattet. Ich muß aber darauf hinweisen, die Lasten, die da in Betracht kommen, sind eminent große. Wenn man annimmt, wie aus dem Kommissionsbericht sich ergibt, daß unter den ländlichen Schulgemeinden etwa 800 ungenügende Schulgebäude besitzen und dann den Preis, den ein Schulhaus bei bescheidenen Ansprüchen kostet, damit multipliziert, so ergibt sich eine Summe, die ich gar nicht nennen möchte, weil sie in der Tat erschreckend hoch ist. Es wird also auch in dieser Richtung nur langsam vorgegangen werden können und vorgegangen werden müssen unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden. Es wird auch ferner, soweit möglich, vom Staat eine weitere Hilfe geleistet werden müssen; allein die Gesamtkosten kann der Staat nicht übernehmen. Das würde eine Summe ergeben, die ein vielfaches dessen vorstellt, was unser außerordentliches Budget für zwei Jahre ausmacht. Also auch in dieser Richtung heißt es: Langsames Tempo, Schonung, Unterstützung des Staates gegenüber den Gemeinden soweit möglich, aber festhalten an dem, was nicht nur bei uns, sondern in ganz Deutschland rechtens ist, daß die Volksschule in erster Reihe eine Last der Gemeinden ist.

Anfrage.

a) Eine Gemeinde hat ein Wirtschaftsguthaben von 10 000 M. und angelegte Kapitalien von 10 000 M.

Sie will dieselben (letztere) zu außerordentlichen Wirtschaftsunternehmungen verwenden.

Ist hiezu mit Rücksicht darauf, daß die zurückziehenden Kapitalien unter den Grundstockeinnahmen zu buchen sind, gemäß §§ 66 und 172 b Ziff. 2 G.-D. die Zustimmung der Gemeinde und Staatsgenehmigung erforderlich?

b) Eine Gemeinde hat ein Wirtschaftsguthaben von 10 000 M. und angelegte Kapitalien von 10 000 M.

Sie will den Erlös eines außerordentlichen Holzhiebs mit 10 000 M. zu Wirtschaftsunternehmungen verwenden.

Ist hiezu mit Rücksicht darauf, daß durch die Vereinnahmung des Erlöses unter den Grundstockeinnahmen das Wirtschaftsguthaben verschwindet,

also gewissermaßen Wirtschaftsgelder wie bei a verwendet wurden, gemäß §§ 66 und 172 d G.-D. Gemeindebeschuß und Staatsgenehmigung erforderlich?

c) Oder ist im Falle b die Genehmigung nur dann erforderlich, wenn gleichzeitig von einem Rückersatz des zu verwendenden Holzerlöses an den Grundstock abgesehen, das Wirtschaftsguthaben also aufrecht erhalten werden soll und der Holzerlös also dem Grundstock zur Last gesetzt wird?

Antwort.

Zu a. Bis zum Betrage des Wirtschaftsguthabens hat die Wirtschaft eine Forderung an den Grundstock. Die Wirtschaft ist jederzeit berechtigt zur Deckung ihrer Forderung Grundstocksmittel in Anspruch zu nehmen, insbesondere auch Aktivkapitalien für Wirtschaftszwecke flüssig zu machen, ohne daß sie hierbei Beschlüsse und Genehmigungen im Sinne der §§ 66 und 172 d Ziffer 2 G.-D. zu erwirken hätte.

Vergl. Muser, Grundstock und Wirtschaft, Auflage 2, Seite 63 Zusatz 5.

Zu b. Das zu a Gesagte gilt auch hier.

Zu c. Wenn, wie vorgeschrieben, der Erlös aus dem außerordentlichen Holztrieb, unter den Grundstocks-Einnahmen verrechnet, derselbe aber nicht zu Grundstocks-, sondern zu Wirtschaftsausgaben verwendet wird, so wird bis zum Betrage desselben das Wirtschaftsguthaben verschwinden, somit das unter a und b Gesagte Platz greifen.

Soll aber der Holzerlös „dem Grundstock zur Last gesetzt“, das Wirtschaftsguthaben mithin aufrecht erhalten werden, dann läge nicht mehr eine Abfindung der Wirtschaft für ihre Forderung, sondern eine Schmälerung des Grundstocks um jenen Betrag vor, die als eine Verwendung von Grundstocksvermögen zu laufenden Bedürfnissen sich darstellen und unter die Vorschriften der §§ 66, 172 d Ziffer 2 G.-D. fallen würde.

Mfr.

Anfrage.

Eine Ausländerin verheiratete sich mit einem eingeborenen Bürger. Nach der Fußnote zu § 34 B.-N.-G. — W. I S. 460 — sollte man annehmen, daß diese Ausländerin nur durch das Einlaufgeld das Bürgerrecht erwirbt; nach der Fassung des § 34 aber erwirbt sie meines Erachtens mit der Heirat unentgeltlich das Bürgerrecht. Dieser § 34 hat doch nur solche Frauenspersonen im Auge, die zugleich mit ihrem Manne das Bürgerrecht erwerben oder die einen innerhalb der letzten 3 Jahre aufgenommenen Bürger heiraten. Schon dieser zweite Fall rechtfertigt die Annahme, daß die genannte Ausländerin das Bürgerrecht ohne weiteres erworben hat; denn sie hat einen eingeborenen Bürger geheiratet, der doch gewiß Vorzüge vor dem „innerhalb der letzten 3 Jahre aufgenommenen Bürger“ genießt. — Steht nun die Entscheidung des Ministeriums des Innern nicht im Widerspruch mit der Fassung des § 34 B.-N.-G.?

Antwort.

Die hier zur Erörterung stehende Frage ist eine zweifelhafte. Von der in dem Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 24. Juni 1872 Nr. 12694 vertretenen Auslegung abzugehen,

scheint mir ein Anlaß nicht vorzuliegen, insbesondere im Hinblick auf die in Wielandts Gemeinderecht Seite 461 vorletzter Absatz der Zufüge zu § 34 B.-N.-Gef. angeführte Entscheidung des Gr. Verwaltungsgerichtshofs vom 4. Juni 1878.

Mfr.

Anfrage.

Der Ratschreiber L. in W. bezog seinen Monatsgehalt schon am 8. seines Dienstmonats. L. wurde am 9. dem darauffolgenden Tage aus dem Dienst plötzlich entlassen und hierauf sein Gehalt vom 10. an durch den Gemeinderat sifitirt.

Wie verhält es sich nun, kann der Rechner für den in diesem Falle zuviel ausbezahlten Gehalt verantwortlich gemacht werden, wenn L. den zuviel empfangenen Betrag von sich aus nicht wieder zurückerstatten kann?

Eine Bestimmung darüber, wann die Gemeindebeamten in W. überhaupt ihren Monatsgehalt ausbezahlt erhalten sollen, war durch den Gemeinderat vorher nicht getroffen, und den Gemeindebeamten ihr Gehalt auch in verschiedenen Terminen ausbezahlt worden.

Ist eine gesetzliche Bestimmung erlassen, welche enthält, wann Gehalte für Gemeindebeamte bezahlt werden können?

Antwort.

Allgemeine Vorschriften darüber, wann die Gehalte der Gemeindebeamten ausbezahlt werden können, bestehen nicht. Hierüber zu befinden, steht dem Gemeinderat der einzelnen Gemeinde zu — §§ 53, 151 G.-D. — Hat derselbe die Gemeindekasse lediglich zur Auszahlung der Gehalte der Gemeindebeamten angewiesen, ohne über den Zeitpunkt der Auszahlung etwas zu bestimmen, so muß nach der allgemeinen Regeln für Zahlungen überhaupt angenommen werden, daß die Dienstleistungen, für welche die Gehalte zu zahlen sind, der Auszahlung des Gehaltes vorausgehen haben, letzterer mithin zunächst verdient sein muß, wie ja auch die Ansprüche anderer Personen an die Gemeindekasse — von etwaigen besonders zu dekretierenden Vorschußzahlungen abgesehen — erst dann befriedigt werden, wenn die bezüglichen Arbeiten, Lieferungen zc. geleistet sind.

Bezahlt der Gemeinderath ohne vom Gemeinderat allgemein oder im einzelnen Falle hierzu ermächtigt zu sein, den Monatsgehalt vor Ablauf des betr. Monats, so tut er dies auf seine Gefahr — vgl. auch § 151 Abs. 7 G.-D. — Mfr.

Anfrage.

Ist zwecks Erwirkung eines Zahlungs- oder Vollstreckungsbefehls durch den Stadtrechner nach § 2 Ziffer 8 der Gem.-Rech.-Antw. Vollmacht des Gemeinderats erforderlich?

Antwort.

Nach den Bestimmungen der Verordnung vom 3. November 1884, die Beitreibung und Sicherung der Gemeindeausstände betr. — vgl. die §§ 2, 10, 11 — gehört die Beitreibung überhaupt, insbesondere auch die Erwirkung von Zahlungs- oder Vollstreckungsbefehlen zu den dienlichen Aufgaben des Gemeinderethers; einer beson-

deren Ermächtigung des Gemeinderats bedarf der Gemeinderath nach § 15 Abs. 2 a. a. O. nur bei Stellung des Antrags auf Vollstreckung in Liegenschaften.

Staatssteuer vom Allmendfeld. Der dem Großh. Bezirksamt zur Genehmigung vorgelegte Gemeindebeschluss, vom 4. Februar 1908, nach welchem die Staatssteuer von dem Allmendfeld für das Jahr 1908 auf die Gemeindefasse übernommen werden soll wurde dem Gemeinderat amtlich mit dem Bemerkten zurückgegeben, daß nach § 69 der abgeänderten Gemeindeordnung zum Verzicht auf Erhebung der Staatssteuer von den Genußberechtigten weder ein Gemeindebeschluss noch eine Staatsgenehmigung erforderlich sei.

Der angezogene § 69 Gemeindeordnung kommt hier nicht in Betracht, es steht hier kein „Beitrag“ in Frage. Die Steuer ist eine Last des Genußes, und deshalb gemäß § 65 Absatz 2 Gemeindeordnung seitens der im Genuße befindlichen Bürger wieder zu erlegen; sie wird von der Gemeinde vorzüglich bestritten, ist mithin nach wie vor ein „uneigentlicher Posten.“ (Siehe auch § 4 Absatz 3 Gemeinde-Voranschlags-Anweisung und Zusatz 3 hiezu von Müller, Muser, Roth). Uebernimmt die Gemeinde die dem Bürgergenußberechtigten gesetzlich obliegenden Ausgaben endgültig, so vollzieht sie eine Freigiebigkeitshandlung, bezüglich welcher die Bestimmungen der §§ 56 a Ziffer 4 und 172 d Ziffer 7 Gemeindeordnung Platz greifen; siehe auch Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 30. August 1879 Nr. 12811 den Bezug des Bürgergenusses zum Gemeindeaufwand betreffend, Ziffer II. 4. — Erl. Großh. Ministeriums des Innern vom 18. Juli 1908 Nr. 35399.

VI. Verschiedenes.

Die Berufswahl der Schüler. Der Großh. Oberschulrat richtet an die Aufsichtsbehörden und Lehrer der Volksschulen folgenden, die Berufswahl der Schüler betreffenden Erlaß: Wenn die Knaben aus der Werktagsschule entlassen werden, tritt die ernste Frage an sie heran, welchem Lebensberufe sie sich zuwenden sollen. Diese Frage wird leider oft nicht mit der nötigen Umsicht unterschieden. Daher kommt es, daß mancher junge Mensch einem Berufe zugeführt wird, für den er nicht vereignenschaftet ist, und daß es einzelnen Berufsarten am nötigen Zugange fehlt, während andere in geradezu bedenklicher Weise überfüllt sind. Zu den Berufsarten, die einen fühlbaren Mangel an Zugang zu beklagen haben, gehört insbesondere das Handwerk. Die Ursache liegt wohl zu einem guten Teile darin, daß die Eltern mit den einschlägigen Verhältnissen vielfach nicht vertraut sind, und daß die Knaben, die vor der Berufswahl stehen, nicht wissen, an wen sie sich in diesem entscheidenden Augenblicke ihres Lebens um Rat und Auskunft wenden sollen. Man ist nun in Handwerkerkreisen allgemein zur Ansicht gelangt, daß hier ein Mißstand vorliege, der sich nur unter der tatkräftigen Mitwirkung der Volksschule und des Lehrerstandes beseitigen lasse. Man glaubt ferner, daß auch Gründe vorhanden seien,

die den Lehrerstand veranlassen sollten, auf diesem Gebiete helfend mitzuarbeiten. Die Volksschule ist ja wohl keine Stellenvermittlungsanstalt, und es können die Volksschullehrer, die für alle Stände da sind, nicht verpflichtet werden, für diesen oder jenen Stand mit besonderem Nachdruck einzutreten. Allein die Schule hat ein großes Interesse daran, daß es ihren Zöglingen im späteren Leben gut geht, und es machen sich namentlich die Lehrer in den größeren Gemeinden um ihre Schule verdient, wenn sie dieselben ermahnen, sich alsbald nach der Schulentlassung einem bestimmten Berufe zuzuwenden, und wenn sie solche Knaben, die Lust und Liebe etwa zu einem Handwerk zeigen, mit ihrem Räte unterstützen. Man ist in dieser Weise bereits in den Städten München und Straßburg vorgegangen und hat dort günstige Erfolge erzielt. Wir sehen uns deshalb auf Anregung des Gr. Ministeriums des Innern veranlaßt, folgendes anzuordnen: 1. Die Volksschulrektorate und ersten Lehrer nehmen die „Fragebogen“ und „Führer“ entgegen, die ihnen von den Handwerkskammern oder Arbeitsnachweisstellen zugefendet werden, und übergeben sie den Lehrern der obersten Knabenklassen; 2. die Lehrer der obersten Knabenklassen machen alljährlich zwischen Neujahr und Ostern die abgehenden Knaben darauf aufmerksam, wie wichtig es für sie sei, sich alsbald nach der Schulentlassung einem Berufe zuzuwenden, der sie später ernährt, und wie sie alles aufbieten müßten, um sich in dem einmal gewählten Berufe gründlich auszubilden. Sie übergeben zugleich denjenigen Knaben, die Lust zu einem Handwerk bezeigen, die „Fragebogen“ und „Führer“, damit sie und ihre Eltern in der Lage sind, eine zweckdienliche Entscheidung zu treffen.

Die Haftpflicht des Tierhalters ist seit dem 20. Juni 1908 durch einen Zusatz zu § 833 des Bürgerlichen Gesetzbuches insofern gemildert worden, als der Tierhalter, welcher die erforderliche Sorgfalt beobachtet, nicht mehr für den Schaden verantwortlich ist, den sein willkürlich handelndes Pferd, Rind oder sonstiges Haustier anrichtet, wenn es nicht ein Zugstier ist, sondern dem Beruf, Erwerb oder Unterhalt seines Herrn dient. Diese Milderung tritt also nur dann in Wirkung, wenn ein willkürliches Handeln des Tieres, ohne oder gegen Einwirkung von Menschen vorliegt, nicht aber, wenn das Tier bei seinem Verhalten der Leitung eines Menschen gehorcht, also in der Regel nicht, solange es eingespannt ist. Der Landwirt und der Fuhrhalter muß also nach wie vor die Haftpflicht als Besitzer eines Fuhrwerks tragen, soweit sie nicht auf § 833 des B.-G.-B., sondern auf den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Haftpflicht beruht. In letzterer Beziehung ist ein Fall lehrreich, der einen Landwirt aus der Gegend von Aurich betrifft.

Dieser hatte den Schuhmacher S. überfahren und erheblich verletzt. S. verklagte den Landwirt auf Schadenersatz und forderte von ihm eine Rente von jährlich 400 Mark. In den Entscheidungsgründen des Landgerichts Aurich, das den Ersatanspruch dem Grunde nach für berechtigt erklärte, heißt es am Schluß: „Danach fällt dem Beklagten eine Fahrlässigkeit zur Last. Indem er im schnellen Trabe auf dem Sommerwege in die un-

mittelbare Nähe des Klägers fuhr, handelte er bereits objektiv unvorsichtig, da für den Kläger ein Ausweichen unmöglich war. Völlends lag aber eine ganz grobe Fahrlässigkeit darin, daß er auf den Pflasterdamm zurückbog, ohne sich um den ruhig des Weges gehenden Kläger zu kümmern. Auch subjektiv trifft den Beklagten ein Mangel an Vorsicht, da er den am hellen Tag auf offener Landstraße gehenden Kläger gut sehen und demgemäß die Bedeutung der von ihm begründeten Gefahr voll erkennen konnte. Es fällt ihm also die fahrlässige Verletzung des Körpers des Klägers zur Last und erscheint er gemäß § 833 Abs. 1 B.-G.-B. zur Leistung des vom Kläger geforderten Schadenersatzes als verpflichtet."

Der verklagte Landwirt war zu seinem Glück durch Haftpflichtversicherung gedeckt, welche noch immer als das einzige sichere Mittel erscheint, sich nach dieser Richtung hin vor Schaden zu bewahren. Noch dazu scheint es, daß unsere Gerichte vor allem das Reichsgericht, die Pflicht des Tierhalters jetzt schärfer fassen, als früher, wo sie die überaus strenge Haftpflicht des Tierhalters erheblich gemildert hatten.

Rechtsunkennntnis. Nach dem bekannten Rechtsgrundsatz „Rechtsunkennntnis schade!“ kann sich Niemand mit Rechtsunkennntnis entschuldigen; der Richter soll auf die Einrede der Rechtsunkennntnis keine Rücksicht nehmen; Jedermann soll die Gesetze kennen und den Schaden tragen, der aus seiner Unkenntnis ihm entsteht (juris ignorantia nocet).

Nun steht es aber, wie statistisch festgestellt ist, mit der Rechtskenntnis des Volkes — von den Juristen und den Personen abgesehen, die mit der Rechtspflege häufig Berührung haben — im Allgemeinen nicht sehr ermutigend. Man begegnet beispielsweise nicht selten noch Leuten, insbesondere Landleuten und Bewohnern kleiner Städte, die von der Einführung des neuen Bürgerlichen Gesetzbuchs nichts wissen; trotz aller Zeitungen, die heutzutage in den äußersten Winkel des Landes gelangen, gibt es noch genug Leute, die nie etwas von dem neuen Recht gehört haben. Wie kommt dies? Läßt sich etwas für die Verbreitung der Rechtskenntnis in unserm Volke, für die Volkstümmlichkeit des neuen Rechts tun?

Unzweifelhaft könnte die Schule auch in dieser Beziehung sehr fördernd wirken. Man soll ja freilich verhüten, daß die Schüler mit unnützem Lehrstoff überbürdet werden; es würde aber wohl auch keine Ueberbürdung eintreten, wenn etwa gelegentlich der Erteilung des Geschichtsunterrichtes etwas von der Entstehung und der Bedeutung unseres nunmehr einheitlichen deutschen bürgerlichen Rechts gesagt würde; auch in den Elementarschulen, jedenfalls aber in den landwirtschaftlichen Winterschulen, Fortbildungsschulen, Mittelschulen ließe sich dieser Lehrgegenstand leicht einfügen. Dabei muß natürlich voraus gesetzt werden, daß der Lehrer Interesse und Verständnis für die Sache hat und dafür könnte bei den angehenden Elementarlehrern in den Präparandenanstalten und Lehrer-Seminaren gesorgt werden.

Ferner müßten entsprechende Lehrmittel beschafft werden, die geeignet sind, durch gemeinverständliche Darstellungen aus dem Rechtsleben an

der Hand von praktischen Beispielen die Gesetzeskenntnis in nichtjuristischen Kreisen zu fördern.
P. H. Häfner.

Ueber Sparsamkeit in der Verwaltung wird jetzt viel geschrieben und geredet. Der „Deutsche Del.“ führte kürzlich aus, der reiche Verschwender sei nützlicher für die Volkswirtschaft als der Geizhals, der nichts verbraucht und sich nicht von seinem Golde trennen kann. Dagegen erklärte Fürst Bülow in seiner Rede zur Finanzreform im Reichstage: „Wer weniger verdient, aber spart, ist nützlicher für die Nation, als wer viel verdient und viel verbraucht.“ Beide Aussprüche sind, so meint das genannte Blatt, trotz ihrer Gegensätzlichkeit relativ richtig. Der Verbraucher schafft durch seinen Verbrauch Arbeits- und Erwerbsgelegenheit für andere; sein Geld fließt in die Volkswirtschaft und vergrößert neben der durch den Verbrauch vermehrten Arbeitsgelegenheit auch die Arbeitsmöglichkeit. Der Sparer vergrößert einseitig das Kapital, aber er schafft keine Arbeitsgelegenheit. Ist in einer Volkswirtschaft durch eigenen und fremden Verbrauch genügend Arbeitsgelegenheit vorhanden, so wird die Spartätigkeit auch unter Einschränkung des eigenen Verbrauchs des Sparers nützlich sein, dies aber nur so lange, als die sämtlichen Arbeitsprodukte ihre Verbraucher finden. Sobald diese zu mangeln beginnen, also die Produktion größer ist als der Verbrauch, würde es volkswirtschaftlich nützlicher sein, wenn der Sparer ein Verschwender oder doch Verbraucher würde.

In dieser Lage befindet sich unsere Volkswirtschaft augenblicklich. Die Spargelder haben sich reichlich angesammelt, aber es fehlt an Verbrauchern von Arbeitsprodukten, insolgedessen an Arbeitsgelegenheiten, dadurch vielen Arbeitern an Einkommen, an der Möglichkeit des Verbrauchs sowohl als des Sparens.

Aber die Mahnung des Fürsten Bülow, nicht nur im staatlichen, sondern auch im privaten Leben mehr zu sparen, ist dennoch richtig. Unsere Volkswirtschaft hat unsere Produktionsfähigkeit auf eine Höhe entwickelt, mit der der ebenfalls sehr und zum Teil zu sehr gestiegene Verbrauch zuzüglich der nachhaltigen Absatzmöglichkeit unserer Arbeitsprodukte im Auslande nicht gleichen Schritt gehalten hat. Und diese Entwicklung unserer Produktion geschah zu einem viel zu großen Teile durch Kredit, durch kreditweise Beschaffung von Kapital, welches nicht dauernd dem Zweck der Produktion dienen sollte. Der „D. Del.“ erinnert in dieser Beziehung an die zeitweilige Placierung großer Summen seitens ausländischer Regierungen und ausländischer Banken bei unsern Banken, an die Schaffung von Kapital durch Finanzwechsel an die Schaffung fiktiven Geldes durch ungedeckte Noten. Als dennoch das disponible Kapital knapp wurde, verteuerte sich jeder Kredit so sehr, daß dadurch der weiteren Vergrößerung des Produktionsapparates ein Ziel des Verbrauchs in Fortfall, der nicht für persönliche Bedürfnisse, sondern für Herstellung neuer Produktionsstätten bestimmt war. Nach dieser Verbrauchsverminderung mußte die Produktion entsprechend eingeschränkt werden, wodurch einem Teil der Arbeiter das Einkommen entzogen, ihr persönlicher Verbrauch herabgemindert

bert wurde. Das ist der *circulus vitiosus*, der sich in jeder industriellen Krisis wiederholt und sein Ende dadurch findet, daß das anwachsende Sparkapital endlich so billig angeboten wird, daß hierdurch der gesunkene Unternehmungsgeist wieder angepörrt wird, den feiernden Arbeitern Beschäftigung verschafft und so die volkswirtschaftliche Maschine wieder in Schwung setzt.

Sparfamkeit in unserm Privatleben ist geboten, um die auf allen Gebieten übertriebene Kreditwirtschaft zu vermeiden und um die breite Volksmasse für die auch in Zukunft unvermeidlichen Rückschläge widerstandsfähiger zu machen. Aber so wie die Franzosen können wir in Deutschland nicht verfahren, aus dem einfachen Grunde nicht, weil unsere Volkszahl alljährlich um 800 000 Köpfe steigt, während sie in Frankreich nahezu stabil ist. Unsere Volkswirtschaft muß für den alljährlichen starken Volkszuwachs Einkommen schaffen, also Arbeit, und dies ist nur möglich durch andauernde Vergrößerung unserer Produktion und unseres Handels mit dem Auslande.

Auch darin hat Fürst Bülow unbestreitbar Recht, daß wir gar zu sehr *a la Parvenu* leben. In dieser Beziehung könnten wir wohl etwas von französischer Art gebrauchen. Nicht nur der Arbeiter nebst Frau und Kindern lebt und kleidet sich dort einfacher und billiger, auch der an Behaglichkeit und Komfort gewöhnte gebildete Franzose macht viel weniger Aufwand als es bei uns auf gleicher Gesellschaftsstufe geschieht. Immerhin ist das nicht Hauptsache, vielmehr bleibt es für uns von durchschlagender Bedeutung, daß unsere hoch entwickelte Industrie im Gang bleibt und sich weiter entwickelt, wozu gute Beziehungen zur Außenwelt unentbehrlich sind.

Kirchensteuer. Der katholische Oberstiftungsrat macht die Stiftungsräte der Ortskirchensteuer erhebenden katholischen Kirchengemeinden darauf aufmerksam, daß der Einzug der örtlichen und allgemeinen Kirchensteuern für das Jahr 1909 in den Ortskirchensteuer erhebenden Kirchengemeinden gemeinsam zu geschehen hat, es ist deshalb mit der Anforderung der örtlichen Kirchensteuer solange zuzuwarten, bis die Kirchensteuererheber die Erhebungsregister über die allgemeine Kirchensteuer erhalten haben. Erscheint in einer Kirchengemeinde aus besonderen Gründen die möglichst baldige Flüssigmachung der Mittel für die auf dem Wege der Ortskirchensteuer zu bestreitenden kirchlichen Bedürfnisse geboten, so hat der zuständige Stiftungsrat dies rechtzeitig anher anzuzeigen, damit wir die geeigneten weiteren Maßnahmen zu treffen in der Lage sind.

Die badischen Kirchensteuern der evangel. Landeskirche im Jahre 1908. Die Feststellung der allgemeinen Kirchensteuer erfolgte im Jahre 1908 erstmals nach dem neuen Landeskirchensteuergesetz vom 20. November 1906. Dabei sind an Stelle der bisherigen Grund-, Häuser-, Gefäll-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuerkapitalien infolge Einführung der Vermögenssteuer die zur Staatssteuer veranlagten Vermögenssteueranschlüsse getreten. Die Landeskirchensteuer von diesen war gemäß § 2 des Staatsgesetzes vom 20. November 1906 über die Kirchensteuern durch

Staatsministerialentscheidung vom 11. Mai v. J. auf 1 Pfg. von 100 M. Vermögenssteueranschlag festgesetzt worden; bei der Einkommensteuer dagegen war der bisherige Steuerfuß von 20 Pfg. auf 100 M. Steueranschlag weiter anzuwenden. Die Erhebung der hiernach auf zum Teil geänderten Grundlagen angelegten allgemeinen Kirchensteuer hat im Jahre 1908, wie zu erwarten gewesen, im großen und ganzen sich günstig gestaltet. Es wurden nämlich in diesem Jahre festgestellt Mark 680 241.99 nach den ordentlichen Erhebungsregistern, 23 858.70 M. nach den Zugangs- und Mark 39 198.82 M. nach den Nachtragsverzeichnissen, so sowie 2048.32 M. an sonstigen Kosten, also zusammen 745 347.83 M. an laufender Steuer gegenüber 680—414.41 M. im Vorjahr. Das Mehrertragnis wurde jedoch durch die Zunahme der Abgänge wesentlich beeinträchtigt, indem in Abgang zu verrechnen waren 45 704.88 M. nach den Abgangsverzeichnissen der Steuerkommissäre und 7152.28 M. nach den Unbeibringlichkeitsverzeichnissen, zusammen 52 857.16 M. oder 17 943.70 M. mehr als im vorhergegangenen Jahr. Die Rückstände mit 1108.34 M. von früheren Jahren und 32 200.07 M. vom abgelaufenen Jahr sind im ganzen nicht unerheblich über die Höhe des Vorjahres, in welchem sie nur 1304.27 M. und Mark 23 283.26 gleich 24 587.53 M. betragen haben, hinausgegangen. Ihre Zunahme fällt in der Hauptsache auf die Kirchenkasseebezirke mit vorwiegend städtischer Bevölkerung.

Ueber die Erhebung von örtlichen kirchlichen Steuern im Jahre 1908 ist zu bemerken: Der für 1908 in 142 Kirchspielen festgestellte Gesamtsteuerbedarf beläuft sich auf 818 135 M., wovon 575 656 M. auf Bausteuer entfallen. Das Gesamtertragnis an Ortssteuer ist nach den Vorschlägen für dieses Jahr zu 877 106 M. angenommen, wovon 150 510 M. durch die nur zu kirchlichen Baulichkeiten Pflichtigen und 726 596 M. durch die Kirchspieleinwohner aufzubringen sind. Die neue Steuerveranlagung, welche durch das staatliche Vermögenssteuergesetz und die im Zusammenhang damit abgeänderten Vorschriften über die Umlagen der politischen Gemeinden im Jahre 1908 eingeführt worden ist, hat durch das staatliche Gesetz vom 20. November 1906, die Kirchensteuern betreffend, auch auf die Ortskirchensteuern entsprechende Anwendung gefunden. Die dadurch bedingte Abänderung der Vollzugsvorschriften zum Ortskirchensteuergesetz hat zur Erlassung der neuen Ortskirchensteuerverordnung vom 1. Mai 1908 geführt. Da die neuen Vermögenssteuerwerte durchweg höher sind als die früheren Steuerkapitalien, so konnten auch die Steuerfüße im Jahr 1908 bedeutend herabgesetzt werden. Während sich bisher die Steuerfüße in den meisten Kirchengemeinden zwischen 3 und 6 Pfg. bewegt haben und nur wenige darunter geblieben sind, wird jetzt in 43 Kirchengemeinden ein Gesamtsteuerfuß von 1 bis 3 Pfg., in 53 ein solcher von 3 bis 5 Pfg., in 25 ein solcher von 5 bis einschließlich 6 Pfg. vom Hundert angewendet und nur in 21 Kirchengemeinden geht er über 6 Pfg. hinaus.

Von der durch das kirchliche Gesetz vom 14. Dezember 1894 gegebenen Möglichkeit der Aufhebung der Stollgebühren haben bis jetzt 70 Gemeinden Gebrauch gemacht. Die Entschädigungsrente für die abgelösten Stollgebühren wird in 23 Ge-

meinden ganz oder teilweise aus Ortskirchensteuermitteln bezahlt; in den übrigen 47 Gemeinden ist sie ganz auf Ortsfonds übernommen.

Kosten der Beerdigung angefundener Leichen. Unter Bezug auf die Briefkastennotiz in Nr. 3 der „Bad. Gemeindezeitung.“

Der Gr. Verwaltungshof ist allgemein ministeriell ermächtigt worden, die Beerdigungskosten ausnahmsweise auf die Staatskasse zu übernehmen (soweit die Letztere nicht — bei festgestellter Ausländereigenschaft des Betreffenden — ohne weiteres kostenpflichtig ist) bei Ländung von Leichen am Rhein, Main oder Neckar, wenn ein endgiltig unterstützungspflichtiger Armenverband nicht zu ermitteln ist.

Mitteilung des Verwaltungshofs an die Staatsanwaltschaften Konstanz, Waldshut, Freiburg, Offenburg, Karlsruhe, Mannheim vom 31. Dez. 1880 Nr. 39 697 und an die Staatsanwaltschaften Mosbach und Heidelberg vom 28. September 1883 Nr. 30 011.

Der Bürgerausschuß Pj. hat in der Sitzung am 15. März mit den Voranschlagsberatungen begonnen. Zuerst wurde aber in jener Sitzung noch die Rechnungsabhör für 1906 erledigt, eine Angelegenheit, die eine größere Debatte verurjacht hat. Am Dezember 1907 wurde von 58 Stadtverordneten beantragt, daß die Rechnungsabhör nicht mehr nach einem mündlichen Bericht geschehen soll, sondern daß das ganze Material den Stadtverordneten als Kontrollbehörde gedruckt vorgelegt werde. Der Stadtverordnetenrat gab diesem Antrage aus mehreren Gründen nicht statt, worauf der Bürgerausschuß beschloß, daß dann ein kurzer, lediglich Tatsachen enthaltender Abriß aus dem Abhörmaterial den Stadtverordneten zugestellt werde. Dieser Auflage wurde nun erstmals für die Rechnungen vom Jahre 1906 entsprochen. Das bearbeitete Material vom Jahre 1906 umfaßt 33 getrennte Verrechnungen mit zusammen 9100 Seiten und 33 900 Beilagen. Daß es dabei eine Anzahl Beanstandungen von größerer oder geringerer Bedeutung gab, ist erklärlich, immerhin wurden bei drei Klassen gar keine Ausstellungen erhoben. Dagegen beanstandete die Abhörkommission u. a., daß viele Kommissionsbeschlüsse nicht vom Stadtrat genehmigt wurden und Auszahlungen auf Grund dieser Beschlüsse ohne stadträtliche Genehmigung erfolgten. Es sind bedeutende Kreditüberschreitungen vorgekommen, ohne daß dem Verlangen des Bürgerausschusses, rechtzeitig Nachtragskredite einzuholen, nachgekommen worden wäre. Zur Verhütung der Ueberschreitungen sollen in Zukunft von sämtlichen Verwaltungsstellen sogenannte Verwendungsbücher geführt, solche allmonatlich abgeschlossen, und zur Prüfung vorgelegt werden. Bei verschiedenen Verwaltungen wird gerügt, daß die unständigen Hilfspersonen nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Kranken- und Invalidenversicherung angemeldet wurden. An verschiedene städtische Beamten wurden im Jahre 1906 Gehaltszulagen bewilligt, für die keine Mittel im Voranschlag vorgesehen waren. Das soll nicht mehr stattfinden. Ferner sind verschiedene neue Stellen ohne vorherige Genehmigung des Bürgerausschusses errichtet worden. Für neue Stellen und nicht genehmigte Gehaltszulagen entstand

eine Ueberschreitung von 7563 M. Der Stadtrat wird ersucht, sich streng an die Vorschriften des § 56a der Städteordnung zu halten, wonach in beiden Fällen die vorherige Genehmigung des Bürgerausschusses einzuholen ist. Die Mehrausgabe von 10 201 M. für „allgemein Verwaltungsaufwand“ wird beanstandet, weil nicht rechtzeitig Vorlage an den Bürgerausschuß zur Genehmigung weiterer Mittel gemacht wurde. Das Elektrizitätswerk hat verschiedene Rechnungen nicht rechtzeitig behufs Auszahlung zur Vorlage gebracht, wodurch der eingeräumte Kontoabzug verloren ging. Es wird deshalb die Auflage gemacht, daß in Zukunft alle Rechnungen von Lieferanten innerhalb Monatsfrist dem Rechnungsamt zur Debeturerteilung vorzulegen sind.

Zum Postcheckgesetz. Mit dem 1. Januar 1909, dem Tage des Inkrafttretens des Postcheckgesetzes, sind auch für die Stadthauptkasse st. unter Nr. 3 und für die Kasse der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke unter Nr. 4 Konten beim Postcheckamt eröffnet worden. Leider wird von dieser Einrichtung bis jetzt nur ein mäßiger Gebrauch gemacht. Der Postcheckverkehr, welcher sich in Deisterreich in den 25 Jahren seines Bestehens vortrefflich eingebürgert hat, erleichtert nicht nur dem Zahlungspflichtigen wesentlich die Abwicklung des Geldgeschäfts, sondern bietet auch die Möglichkeit, den Barbvorrat an Geld im allgemeinen einzuschränken. Nehmen wir ein praktisches Beispiel.

Kaufmann Müller hat 80 M. Umlage zu zahlen. Müller entrichtet die Umlage in bequemer Weise dadurch, daß er eine Zahlkarte auf den Betrag ausfüllt und zur Gutschrift auf das Konto der Stadthauptkasse (Nr. 3) die genannte Summe einzahl. Den Betrag der Zahlkarte zahlt Müller bei der ihm am nächsten gelegenen Postanstalt ein. Besondere Auslagen entstehen dem Müller nicht, da für die Zahlkarte keine Gebühr zu zahlen ist; diese trägt die Stadthauptkasse.

Run ein anderes Beispiel: Wir nehmen an, ein Privatier Schulze hat 600 M. Umlage zu zahlen. Schulze hat ein Postcheckkonto. Die 600 Mark braucht er nun weder in bar bei der Stadthauptkasse, noch bei einem Postamt einzuzahlen. Er nimmt vielmehr ein rotes Ueberweisungsformular und weist das Postcheckamt an, aus seinem Guthaben den Betrag von 600 Mark auf das Konto der Stadthauptkasse zu überweisen. Diese Ueberweisung kostet den Schulze 3 Pfg., welcher Betrag seinem Guthaben beim Postcheckamt abgebucht wird. Schulze hat also den Umsatz jeglichen Bargeldes und den Weg zur Stadthauptkasse erspart. Das Ueberweisungsformular und die Zahlkarte haben einen Abschnitt, auf dem etwaige für die Stadthauptkasse bestimmte Mitteilungen zu machen sind, damit das Auffuchen der Schuld nicht allzu erschwert wird. Bis zu Beträgen von 1000 M. kann eine Ueberweisungskarte verwandt werden; diese wird mit 5 Pfg. frankiert in den nächsten Briefkasten gelegt oder beim Postcheckamt abgegeben. In letzterem Falle ist kein Porto zu zahlen. Bei Beträgen über 1000 M. ist eine Ueberweisung in Blattform zu verwenden. Diese ist im Umschlag, der mit 10 Pfg. bezw. in st. mit 5 Pfg. zu frankieren ist, zu versenden oder abzugeben. Alsdann ist der Weg auf die Stadthauptkasse erspart. Es entsteht kein Aufenthalt durch langes Warten bei

größeren Andrang des Publikums, es muß kein Geld gezahlt werden, da die Stadthauptkasse diese Mittel ebenfalls nicht bar erhält, sondern sich gutschreiben läßt und andererseits wieder ihre Zahlungsverbindlichkeiten durch Ueberweisung bei der Post vollziehen läßt, wie an folgendem Beispiel zur Darstellung gelangt.

Die Stadthauptkasse schuldet dem Rentier Schulze 54 M. Als Besitzer eines Postcheckkontos hat Schulze der Stadthauptkasse mitgeteilt, daß alle Zahlungen, die die Letztere an ihn zu machen hat, auf sein Konto gutzuschreiben seien. Die Stadthauptkasse verfährt daher in gleicher Weise mit der Zahlung dieser Schuld, wie Kaufmann Schulze bei der Zahlung der Umlage verfahren ist. Der Gang zur Post ist jedem Privaten viel geläufiger als der zur Stadthauptkasse. Es können derartige Zahlungen nebenbei vollzogen werden. Aus allgemeinen wirtschaftlichen Gründen wäre es zu begrüßen, wenn man sich dieser Zahlungsweise mehr und mehr bedienen würde.

Die erste Tagung des Wasserwirtschaftsrates. Im großen Sitzungssaal des Ministeriums des Innern fand jüngst die erste Tagung des Wasserwirtschaftsrats statt. Zu Beginn derselben hielt Seine Excellenz der Minister des Innern, von Bodman, folgende Eröffnungssprache:

Meine Herren! Indem ich die erste Sitzung des badischen Wasserwirtschaftsrates eröffne, ist es mir eine Freude, Sie an dieser Stelle zu begrüßen und Ihnen namens der Regierung herzlich zu danken dafür, daß Sie sich bereit gefunden haben, uns mit Ihrem Räte zur Seite zu stehen. Als vor etwa 2400 Jahren der griechische Dichter Pindar sang: „Das Beste ist das Wasser,“ da konnte er nicht ahnen, in welchem Sinne und Umfang im Laufe der Jahrhunderte diese Worte sich bewahrheiten würden. Insbesondere das fließende Wasser hat eine gewaltig gesteigerte Bedeutung gewonnen, seit es gelungen ist, seine Kräfte in Elektrizität zu verwandeln. Weiter geleitet, wandert nun die Kraft über Berg und Tal, sie dringt bis in die entferntesten Hütten, sie treibt die gewaltigen Werke der Großindustrie, die kleinen Werkzeugmaschinen des Handwerkers, den Webstuhl des Handwebers, die Futter Schneidmaschine des Landwirts. In Licht verwandelt, leuchtet die Kraft des Wassers in Stadt und Dorf auf Straßen und Plätzen, in Haus und Hof, in Küche, Keller und Stall.

Seitdem die Wasserkraft so beweglich geworden ist, sucht man sie allenthalben zu fassen und zu sammeln. Auch die Hochwasser, die früher ungenützt oder sogar schadenbringend abgelassen sind, werden gefaßt, aufgespeichert in Staubecken, um von diesen Ueberflüssen in den Zeiten der Trockenheit abzugeben, um den Mangel zu heben. Die Ströme werden durch Regulierung und Kanalisierung auf weitere Strecken als bisher schiffbar gemacht und zugleich wird ihre Schiffbarkeit durch diese Veranstaltung ausgedehnt auf Zeiten, in denen sie bisher wegen ihres Tiefstandes nicht befahren werden konnten. Denselben Zwecke werden die Seen als Staubecken nutzbar gemacht. An den Haltungen der kanalisierten Flüsse und an den Gefällstufen der Staubecken entstehen Kraftwerke als Ausgangs- und Sammelpunkte für die wandernde Kraft. So

schließt sich der Kreislauf: die Ströme bringen die Rohstoffe herbei und mit der vereinten Kraft der Ströme und der kleinen Gewässer werden diese Rohstoffe in Werte umgewandelt, die wieder von den Strömen hinabgetragen werden.

Dieser tatsächlichen Entwicklung und Entwicklungsmöglichkeit muß die Gesetzgebung folgen. So sehen wir denn auch die Gesetzgebung immer weiter Kulturstaaten mehr oder minder erfolgreich bemüht, das kostbare Gut des Wassers der Allgemeinheit zu sichern, bei seiner Verwendung und Verwertung die Verschwendung zu verhüten, es möglichst vielen zuzuführen und damit dienstbar zu machen der gesamten Volkswirtschaft und dem gesamten Volkswohlstand. Durch die Verwertung der Kraft wird zugleich der Weg eröffnet, daß der immer wachsenden Bevölkerung Beschäftigung u. damit durch die Arbeit auch das tägliche Brot gesichert wird.

Auch wir haben nun versucht, durch die Gesetzgebung eine Grundlage zu schaffen, auf der das Wasser verwaltet werden kann als ein Gut der Allgemeinheit, als ein Gut, welches der Gemeinwirtschaft zugute kommen soll. Die Schwierigkeiten, die sich ergeben, wenn man die Rechtsfrage zu finden sucht, in denen diese Ziele zu erreichen erstrebt wird, liegen vor allem darin, daß man bestehende Rechte und Interessen schonen muß, daß man widerstreitende Interessen gegeneinander von den Gesichtspunkten des allgemeinen Interesses abwägen muß, daß man vermeiden muß, einen Stand dem anderen gegenüber zu bevorzugen. Ich möchte in dieser Beziehung schon jetzt und auch an dieser Stelle insbesondere hervorheben, daß es nicht die Absicht unserer Gesetzgebung und Verwaltung sein kann, die Landwirtschaft der Industrie zu opfern, daß wir vielmehr bestrebt sein müssen, die Interessen auch dieses so hochwichtigen Erwerbsstandes nach Möglichkeit zu wahren. Ebenso müssen wir vom rein wirtschaftlichen Gesichtspunkte ebenso sehr wie vom idealen Gesichtspunkte aus bestrebt sein, die landschaftlichen Schönheiten unserer Heimat tunlichst zu erhalten.

Die Rechtsfrage nun, die wir bei Verfolgung dieser Ziele gefunden haben, haben wir Ihnen unterbreitet in einem Gesetzentwurf. Zugleich haben wir Ihnen eine Denkschrift vorgelegt, welche versucht, die vorhandenen Großwasserkräfte unseres Landes aufzuzählen, und darzustellen und zu zeigen wie sie vom Gesichtspunkte des Allgemeininteresses etwa verwertet werden könnten.

Wenn wir nun über diese Vorlage uns Ihren Rat erbitten und wenn wir durch die Errichtung des Wasserwirtschaftsrates betätigt haben, daß wir auf ihre stetige Mitwirkung bei der Verwaltung des Wassers zählen, so sind wir dabei von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß diejenigen Erwerbskreise, denen das Wasser zugute kommen soll, und daß die Männer der Wissenschaft und Technik, welche auf Grund ihrer reichen Kenntnisse und Erfahrungen die Wege erkunden sollen, wie das Wasser verwertet werden kann, und welche die Ergebnisse dieser Forschungen in die Tat umsetzen sollen, daß diese Vertreter in erster Reihe dazu berufen sind, uns mit ihrem Rat zur Seite zu stehen, wenn es sich darum handelt, festzustellen, ob wir mit unseren Rechtsfragen und mit unserer Verwaltung die richtigen Wege zur Erreichung unserer Ziele gefunden haben.

Ich hoffe und vertraue, meine Herren, daß Sie uns wirksam unterstützen werden zum Wohle unserer Wissenschaft und damit unseres Landes. In diesem Sinne heiße ich Sie nochmals herzlich willkommen.

Die Frau im Gemeinwesen. In Freiburg sprach leghin auf Einladung des Vereins Frauenbildung-Frauenstudium Frau Alice Wensheimer aus Mannheim, eine der bekanntesten Persönlichkeiten in der badischen Frauenbewegung, über „Die Frau im Gemeinwesen.“ Nach den Ausführungen der Rednerin eröffnet sich für die Frau besonders auf dem Gebiete der Armenpflege ein überaus großes Arbeitsfeld. Gegenwärtig sind die einzelnen Städte in Armenbezirke mit einem Bezirksvorsteher an der Spitze eingeteilt, dem noch weitere Beamte zur Verfügung stehen. Selbst der gewissenhafteste Beamte stumpe mit der Zeit ab, wenn er immer wieder das gleiche Elend, die gleiche Not sehe; ganz anders sei es aber, wenn eine Schar von Bürgern dieses Amt übernehme, die eine selbstgewählte Liebespflicht erfüllen. Bis zum Jahre 1893 haben nur ganz vereinzelt Städte Frauen als Armenpflegerinnen zugezogen, aber ihnen nicht die gleichen Pflichten und Rechte eingeräumt, wie den Männern; seit dieser Zeit gehe nun eine bedeutende Wandlung vor sich. In Baden sei es gegenwärtig mit der Verwendung der Frau im Dienste der Armenpflege folgendermaßen bestellt: in Heidelberg seien zwar noch keine städtischen Armenpflegerinnen angestellt, dagegen werden die Mitglieder des Frauenvereins als Hilfsorgan zur gemeindlichen Armenpflege zugezogen, in Offenburg und Pforzheim seien Frauen in der Armen- und Waisenspflege tätig, Mannheim zähle 83 Armen- und Waisenspflegerinnen, zwei Frauen sitzen auch im Armenrat, Karlsruhe weiße 175 Armenpflegerinnen auf. In Freiburg würden die Frauen weniger als in den anderen bedeutenderen Städten Badens zur Armenpflege herangezogen. Im Jahre 1904 seien Frauen, d. h. Mitglieder des Luise-Frauenvereins zu den Sitzungen der Bezirksvorsteher beigezogen worden, über deren Tätigkeit sich der städtische Bericht sehr anerkennend auspreche; gegenwärtig gehöre dem Armenrate eine Vertreterin des Luise-Frauenvereins und des Frauenbundes an, die aber nur beratende Stimme haben, während in Mannheim sowohl die Armenpflegerinnen, als auch die weiblichen Mitglieder der Armenkommission stimmberechtigt seien. Die Frauen wollten durch ihre Mitarbeit nicht sagen, daß die Männer auf diesem Gebiete nicht äußerst Schätzenswertes geleistet haben, sie wollen ihnen nur einen Teil der Arbeit abnehmen. Sehr zu empfehlen sei die Verwendung der Frau in der Waisenspflege; in der Kinderfürsorge, als Vormünderin, bei der Berufswahl der Mädchen dürfte sie doch eine entschieden glücklichere und geschicktere Hand haben als die Männer. Nichts läge näher, als sich der Arbeitskraft der Frau auch auf dem Gebiete der Schulverwaltung zu bedienen. Als Wohnungsinspektorin könne die Frau ebenfalls Ersprießliches leisten. In Mannheim seien 12 Damen in der Wohnungsinspektion, die bei ihren Rundgängen eine Ueberfülle von gesundheitswidrigen, sicherheitsgefährlichen u. sittenverderbenden Zuständen kennen gelernt haben; ein solcher Rundgang bringe einer Frau eine

Unmenge von Belehrung und Anregung. Die Wohnungsfrage könne niemals vom Staate oder der Gemeinde allein gelöst werden, da müsse die Frau sowohl wie der Mann mitwirken. Bis jetzt seien nur in Breslau und Danzig Frauen im Vorstand von Krankenkassen, obwohl über ein Drittel der Krankenkassenmitglieder in Deutschland Angehörige des weiblichen Geschlechts seien. Manches verirrte junge Menschenkind könnte wieder auf einen besseren Pfad gebracht werden, wenn ihm nach seinem Fall in der Person einer Polizeiaffizientin wieder eine Stütze erstünde; in fast allen die Sittlichkeit streifenden Gebieten könne nur durch die Frau eine Besserung der gegenwärtigen Zustände erwartet werden. Die Frauen und die Gemeinde würden durch gemeinsame Arbeit reicher. Die Frauen müssen ihr Wissen und ihre Bildung nach allen Seiten hin zu bereichern und zu vermehren suchen, auf daß die Zahl der Urteilsfähigen unter ihnen immer größer werde, zum eigenen Wohle der Frau wie der Wohlfahrt unseres Gemeinwesens.

Neue Einnahmequellen für die Städte. Die Städte der Städteordnung haben an das Ministerium des Innern die Bitte gerichtet, daß den Gemeinden für den erheblichen Einnahmeausfall, den sie vom 1. April 1910 an infolge der Aufhebung der Verbrauchsteuer auf Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgleichen auf Backwaren, Vieh, Fleisch, Fleischwaren und Fett erleiden, andere Einnahmequellen erschlossen werden, wie dies auch in der Begründung zu dem Reichsgesetz über die Aufhebung dieser Steuer angenommen war, da sonst die Gemeinden, deren Finanzen unter dem Druck der jährlich steigenden Lasten und der unbefriedigenden allgemeinen Wirtschaftslage schon ohnehin schwer im Gleichgewicht zu halten sind, in ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit gefährdet würden. Das Ministerium des Innern teilt nun mit, daß es in eine Prüfung der Frage eintreten wolle, ob neben den durch die Gemeindesteuergesetze bereits eröffneten Einnahmequellen eine weitere Möglichkeit steuerlicher Einnahmen für die Städte geschaffen werden solle. Insbesondere werde erwogen, ob nicht eine weitere mäßige Heranziehung des Kapitalvermögens zur Tragung der Gemeindelasten ermöglicht werden könnte und ob den Städten nicht die Erhebung einer Abgabe von dem unverdienten Wertzuwachs bei Grundstücken (die sog. Wertzuwachssteuer) zu ermöglichen sei.

Zur Kapitalauswanderung. In der Begründung des Börsengesetzentwurfs vom 3. Dezember 1895 wurde in dieser Beziehung gesagt: Die Reformbedürftigkeit des Verfahrens bei Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel ist in den namhaften Verlusten zutage getreten, welche das deutsche Publikum in dem letzten Jahrzehnt an eingeführten Werten, besonders an ausländischen, einige Jahre vor dem Kurssturze unter anscheinend günstigen Ausichten zur Emission gelangten Anleihen erlitten hat. Das wertvolle Material, welches von der Börsen-Enquete-Kommission über die an den deutschen Börsen eingeführten Wertpapiere, über die Emissionen an ausländischen Börsen, sowie über das Volksvermögen und den Effekten-

besitz im allgemeinen gesammelt und kritisch ge-
sichtet worden ist, läßt zwar erkennen, daß der An-
kauf ausländischer Werte dem deutschen Kapitalis-
ten in zahlreichen Fällen auch Gewinn gebracht
hat. Immerhin aber werden hierdurch nicht die
weit zahlreicheren Fälle ausgeglichen, in denen das
Anlagekapital zum erheblichen Teile verloren ge-
gangen, eine große Anzahl von Existenzen in Frage
gestellt und empfindliche Störungen des Handels-
verkehrs hervorgerufen sind. In welchem Um-
fange der deutsche Nationalwohlstand innerhalb
weniger Jahre durch Emissionen ausländischer An-
leihen beeinflusst worden ist, wird ersichtlich, wenn
man auch nur die einschneidendsten Fälle über-
blickt. So sank

bei einem Emissions- kapital von	der Emissions- kurs von	binnen weniger Jahre auf
50 000 000 Mk.	80 ¹ / ₂	37 ¹ / ₄
10 200 000 Pf.	90	44,60
158 000 000 Mk.	95	31 ³ / ₄
19 000 000 Pf.	85,80	38,40
5 000 000 Pfd. Sterl.	90	38
170 000 000 Mk.	97 ⁵ / ₈	31 ³ / ₄
96 900 000 Fr.	82	66,20
500 000 Pfd. Sterl.	77 ¹ / ₈	50,70
3 500 000 Pfd. Sterl.	92 ⁵ / ₈	59,20
25 000 000 Lire	92 ³ / ₄	60 ¹ / ₂
14 000 000 Fr.	99 ¹ / ₂	53
16 000 000 Mk.	101	28 ¹ / ₂

Gegenüber solchen Vorgängen, welche um so
empfindlicher wirken, als die Verluste meist mitt-
lere und kleine Vermögen trafen, erweisen sich
Einrichtungen im Emissionswesen als notwendig
welche das inländische Kapital vor der Wieder-
kehr ähnlicher Massenverluste nach Möglichkeit zu
bewahren geeignet sind. Es kann nicht in der
Absicht liegen, der Einführung ausländischer Wert-
papiere grundsätzlich entgegenzutreten, da deren
Besitz für jeden Staat mit lebhaften internationa-
len Beziehungen zur Regelung der gegenseitigen
Verbindlichkeiten wünschenswert u., insoweit diese
Wertpapiere im internationalen Verkehr in großem
Umfange absetzbar sind, vielfach unentbehrlich
ist. Fernzuhalten sind nur die nicht ausreichend
fundierten, den Wohlstand der inländischen Er-
werbskreise gefährdenden Emissionen.

Deutsche Anleihen. Aus Berlin wurde der
„Zkf. Ztg.“ am 6. Februar geschrieben: „Die Be-
wegung in allen inländischen Anleihen dauert fort,
und die Nachfrage nach Reichs- und Staatsan-
leihen sowie den verschiedenen Bundesstaat-Anlei-
hen bleibt sehr groß, so daß sich fast ein wirklicher
Mangel in diesen Werten geltend macht. Die Kurse
ziehen weiter an, und es muß besonders hervor-
gehoben werden, daß 3¹/₂-proz. sächsische Staatsan-
leihe (die nicht in Berlin gehandelt wird) nach
sehr langer Zeit als erste 3¹/₂-proz. Bundesanleihe
wieder den Parikurs erreicht hat. Vielleicht hängt
dies, nach Ansicht des genannten Blattes, damit
zusammen, daß Sachsen der einzige große deutsche
Bundesstaat ist, der seit Jahren (letzte Anleihe
im Mai 1902) keine neue Anleihe emittierte. Paris
war auch heute wieder im Markt, und es sind
recht ansehnliche Beträge von 3- und 3¹/₂-proz.
Anleihen dorthin gegangen. Es liegen neuerdings
Offerten nach Schatzscheinen aus Frankreich vor,
die jedoch nicht zur Ausführung kommen konnten,

weil es an Material fehlt. Außer Frankreich lagen
heute auch noch aus Schweden einige größere Auf-
träge speziell für 3¹/₂-proz. Anleihen vor, während
Holland und Belgien bisher noch nicht im Markte
waren.“

Wie das Ministerium des Innern bekannt
gibt, können aus den im Staatsvoranschlag vorge-
sehenen Mitteln auch im laufenden Jahre Prä-
mien für die innerhalb des Landes erfolgte Ver-
teilung von Fischottern und Fischreihern bewil-
ligt werden. Die Prämie beträgt für einen er-
legten Fischotter 5 Mark und für einen Fisch-
reihler 1,50 M. Wer auf Auszahlung dieser Prä-
mien Anspruch erhebt, hat von dem erlegten Fisch-
otter die Schnauze, von dem erlegten Fischreihler
die beiden Ständer an den Vorstand des Badischen
Fischereivereins in Freiburg frankiert — ein-
schließlich des Bestellgeldes — einzusenden. Der
Sendung muß eine Bescheinigung des Bürgermei-
steramtes des Wohnortes des Erlegers beigegeben
sein, aus welcher zu ersehen ist, daß der Prämien-
bewerber zur Erledigung des Tieres berechtigt war
und es selbst erlegt hat, daß das Tier der be-
scheinigenden Stelle vorgewiesen worden ist, und
an welchem Tage und an welchem Orte nach An-
gabe des Erlegers die Erlegung stattgefunden hat.
Die Einsendung der Belegstücke soll längstens bin-
nen acht Tagen nach erfolgter Erlegung geschehen.

Bei dem Verwaltungsgerichtshof sind im
Jahre 1908 anhängig geworden 227 Fälle; von die-
sen waren 39 Berufungen und Beschwerden gegen
Entscheidungen der Bezirksräte und 188 Sachen,
in denen der Verwaltungsgerichtshof in erster und
letzter Instanz erkennt. Vom Jahre 1907 waren
auf das Jahr 1908 übergegangen 65 Fälle. Von
diesen insgesamt 292 Fällen wurden 208 erledigt,
und zwar 128 durch Urteil, 14 durch Unzulässig-
keitserklärung und 66 durch Vergleich, Verzicht
und Veruhelassen. Als unerledigt gingen 84 Fälle
auf das Jahr 1909 über. Im Jahre 1907 betrug
die Zahl der erledigten Fälle 170. Von den im
Jahre 1908 erledigten Fällen gehörten 4 in den Ge-
schäftskreis des Ministeriums der Justiz, des Kul-
tus und Unterrichts, 148 in den Geschäftskreis
des Ministeriums des Innern und 56 in den Ge-
schäftskreis des Ministeriums der Finanzen. Dem
Gegenstande nach waren unter den erledigten Fäl-
len 62 Klagen gegen die Entscheidung der Auf-
sichtsbehörde in Krankenversicherungsangelegenhei-
ten und 6 sonstige Krankenversicherungssachen, 14
Streitigkeiten in Armensachen, je 2 über Bürger-
nuzen und Gemeindeabgaben, 8 über Ortsstraßen-
kosten; 56 Rechtsstreitigkeiten betrafen Staatsab-
gaben, je 3 Stiftungen, die Vergütung von Brand-
schäden und die Versicherung der Rindviehbestände,
mit fünf Klagen wurden Gemeindevahlen ange-
fochten, 22 Klagen richteten sich gegen polizeiliche
Verfügungen der Bezirksämter oder Bezirksräte
und drei gegen Auflagen der Staatsaufsichtsbe-
hörden an Gemeinden usw. Von den Bezirksräten
als Verwaltungsgerichten erster Instanz wurden
im Jahre 1908 erledigt 89 Fälle — gegen 105 im
Jahre 1907 — von denen auf die Amtsbezirke
Mannheim 18, Karlsruhe 8, Freiburg 7, Walds-
hut 6, Achern, Bruchsal, Heidelberg, Pforzheim,
Staufen je 4, Meßkirch und Waldkirch je 3, Bühl,
Emmendingen, Lahr, Rosbach und Wiesloch je 2,

Baden, Borberg, St. Blasien, Schopfheim, Schwezingen, Einsheim und Wolfach je 1 entfallen.

Das Jahr 1908 muß als ein besonders schweres Hageljahr bezeichnet werden. Der Hagelschaden mit 4,7 Mill. Mark war fast doppelt so hoch als der Durchschnitt des Schadens der letzten 40 Jahre. Davon war rund der sechste Teil durch die Versicherung gedeckt, so daß fast 4 Millionen der badischen Landwirtschaft verloren gingen. Die von den Schadenwettern betroffenen Flächen betragen 43 588 Hektar bebauten Landes, etwa 5,51 Prozent der Gesamtanbaufläche. Da die verhagelte Fläche im Durchschnitt des letzten Jahrzehnts nur 3,08 Prozent der Anbaufläche betrug, übertreffen die Schäden des Jahres 1908 auch in der räumlichen Ausdehnung den Durchschnitt ganz bedeutend, was auch aus der Zahl der betroffenen Gemeinden ersichtlich ist, die sich auf 440 beläuft, während sie im Durchschnitt nur 260 beträgt. Der schadenreichste Hageltag im Jahr 1908 war der 5. Juni mit 1,4 Millionen Schaden. Dann folgt der 20. Mai mit 1,3 Millionen, und der 5. Mai mit 0,8 Millionen. Am 5. Juni trafen die Schadenwetter fast das ganze Land. Am 20. Mai hauptsächlich Emmendingen und Ettenheim. Es entfällt mehr als die Hälfte (53 Prozent) des Gesamtschadens auf die von der Landwirtschaft so sehr gefürchteten Maigewitter. Im übrigen bestätigt dieses Ergebnis die alte Wahrnehmung, daß die Schadengefahr der Gewitter mit dem Vorschritt der Jahreszeit abnimmt. Von den einzelnen Gewächsorten hat dem Umfang seines Anbaues entsprechend das Getreide den größten Anteil an dem Schaden (48 Prozent). Dann folgen Neben und Obstbäume. Gegenüber dem 10-jährigen Durchschnitt sind im Jahr 1908 Getreide, Neben und Obst besonders stark betroffen worden. Und zwar übersteigt der Getreideschaden den Durchschnitt um 88 Prozent, der Nebenschaden um 45 Prozent und der Obstschaden um 280 Prozent. Die letzte Zahl erklärt sich aus dem großen Obstreichthum des letzten Jahres.

Geldschränke bei den sizilischen Erdbeben.

Die bekannte Fabrik für Kassen- und Tresorbau S. J. Arnheim hat große Tresoranlagen für den Banco di Sicilia in Messina sowie für die Banca Commerciale Italiana ausgeführt. Nach dem Bekanntwerden der Katastrophe sandte sie einen Monteur nach Messina und stellte ihn den genannten Banken zum Öffnen ihrer Tresore zur Verfügung. Dieser Monteur, der am Montag den 4. Januar in Messina eintraf, schreibt nun unter anderm:

„Ich suchte sodann den Direktor des Banco di Sicilia, der sich gerettet hatte, auf. Letzterer sollte in einem Eisenbahnwaggon untergebracht sein, war aber nirgends zu finden. Endlich Mittwoch morgen traf ich den Portier, und mit diesem ging ich in das nächste Dorf, um nach Palermo zu depeeschieren. Donnerstag trafen die Herren von der Bank hier ein. Sie waren mit einem Torpedoboot nach Messina gefahren. Zunächst mußte ich drei Geldschränke öffnen, um den Schlüssel zu den Gewölbetüren zu bekommen. Freitag ging es an das Öffnen dieser. Die Last des Gebäudes — der Bau hatte keinen Halt mehr — lag auf den von Ihnen gelieferten Gewölbe-

türen. Der Eingang zu den Korridors war bald offen, aber das Öffnen der beiden schweren Gewölbetüren zum Bank- und Safestresor war ein schweres Stück Arbeit. Zuerst hatte ich den Banktresor geöffnet. Ich hatte Angst, daß Wasser sich darin befände, da der Bau und speziell den Kontrollgang hinunter ganz zerrissen ist. Das Wasser kam von unten herauf, und der Sand war zirka 10 Zentimeter hoch im Korridor. Unser Tresor war aber innen vollkommen trocken, ebenso der Safestresor. Nachdem der Banktresor mit seinen 14 Millionen geleert war, fuhren die Herren wieder mit dem Torpedoboot nach Palermo und kamen Sonntag wieder zurück. Montag habe ich sechs Stück Safes geöffnet, und gestern früh fuhr ich mit den Herren nach Palermo, wo wir abends ankamen. Ich bin stolz darauf, daß in die Tresore kein Wasser eingedrungen ist, sonst wäre zweifellos auch der Bau eingestürzt. Sie können sich kaum einen Begriff davon machen, wie die Gewölbetüren fest saßen. Die beiden Tresore werden in Messina abmontiert und nach Trapani gebracht, sobald es die Behörden erlauben, daß das Haus demoliert wird. Der alte Präsident der Banco di Sicilia, Commendatore Giargiaro, küßte mich wie ein kleines Kind ab —.“

„Die ärgste Kritik“ ist ein Gedicht von Max Grube in der Faschingsnummer von „Bühne und Welt“ (Georg Wigand), Leipzig geschrieben. Es lautet:

Wahrlich, meist nur mit gewissen
Aengsten greif ich nach der Zeitung.
Denn gewöhnlich wird verrissen
Mime, Regisseur und Leitung.
Über der Kritiken schlimmste,
Voll von mörderischen Hieben,
Diese grimme, allergrimmste,
Bleibt zum Glücke ungeschrieben.
Und das ist ein wahrer Segen;
Denn wie wär' es zu ertragen
Ständ's gedruckt, was die Kollegen
Ueber die Kollegen sagen!

Zur Schärfung des Sprachgefühls.

33) „Ankauf von einzelnen seltenen Münzen, als auch ganze Sammlungen und Münzfunde, gegen bar.“ (Anzeige eines Leipziger Geschäfts, mitgeteilt von Dr. Wülfing in Bonn.)

33) Ankauf [sowohl] einzelner seltener Münzen, [als] auch ganzer Sammlungen und Münzfunde gegen Barzahlung (bar). Ober: Wir kaufen sowohl einzelne... als auch...

„Von — ganze — Sammlungen“! Weglassung von sowohl vor als auch, eine Unart, die sich leider immer weiter verbreitet.

Anderer Beispiele: „Das Instrument... verdient hinsichtlich des verwendeten Materials als auch namentlich der leichten Ansprache und Klangschönheit der einzelnen Register... volle Anerkennung“ (aus den Anerkennungschriften einer Harmoniumfabrik). — „Man denke, wie groß die Zahl der Kaufleute und Industriellen als auch der Offiziere ist, die nicht nur das Maturitätsexamen (warum nicht Reifeprüfung?) gemacht, sondern auch eine Hochschule besucht haben (aus einer Schrift über die Oberlehrerfrage).

34) „Wie sich diese Erscheinung erklärt, dürfte von selbst einleuchten, sobald wir . . . die Versuche der Engländer, den germanischen Grundzug ihrer Sprache zu wahren, werden gewürdigt haben.“ (Aus dem Vortrag eines Gelehrten.)

Der Gebrauch der Vorzukunft (futur. exact.) ist im Deutschen zu vermeiden. Diese durch zwei Hilfszeitwörter gebildete, überaus schwer-

34) Wie sich diese Erscheinung erklärt, wird von selbst einleuchten, sobald wir . . . die Versuche der Engländer, den germanischen Grundzug ihrer Sprache zu wahren, gewürdigt haben.

jällige Zeitwortform kommt in der lebendigen Sprache kaum vor; sie ist ein Erzeugnis des papiernen Stils, der sich bemüht, bei dem Gebrauch der Zeiten im Deutschen dieselbe Genauigkeit zu wahren, wie im Lateinischen. Aber das Lateinische hat eine bestimmte Zeitform dafür, das Deutsche nicht.

Als Beispiel diene noch folgender Satz aus einer wissenschaftlichen Zeitschrift: „Doch wird der rechte Augenblick für einen solchen Vergleich erst gekommen sein, wenn Konrad Burdach das Ergebnis seiner Forschungen über die Sprache des jungen Goethe wird veröffentlicht haben.“

Neue und gebrauchte

Bülow-Pianos

Harmoniums bester Konstruktion in jeder Grösse und Ausstattung habe mit Garantie (10 Jahre) sehr billig auch auf Teilzahlung, bei Barzahlung höchster Rabatt abzugeben.

Fabrik-Lager **F. Siering, Mannheim, C. S. S. Kein Laden.** Franko - Probesendung. Preisliste frei. Viele Referenzen aus **Amtsrevidentenkreisen.** Vertragsfirma d. Verbandes.

Spartasse

sucht einen im Rechnungswesen erfahrenen **Gehilfen.**

Offerten unter 4629 an die Geschäftsstelle der Zeitschrift in Bonndorf zur Weiterbeförderung erbeten.

Wer eine neue Gemeindegaststube anzulegen hat, versäume nicht, sich das in unserm Verlage erschienene

Handbuch für Gemeindebeamte

ein Leitfaden für das Registraturwesen und die Verwaltung der Gemeinden, sowie Muster unserer **Aktendecken (Pallien)**

mit vorseitig gedruckten Aufschriften und rückseitig mit erläuternden Bemerkungen versehen, zukommen zulassen. Es wird damit eine ganz erhebliche Zeiterparnis und bedeutende Erleichterung erzielt, und somit Geld erspart.

Der Verlag:

Bonndorfer Buchdruckerei, Spachholz & Ehrath, Bonndorf, Schwarzw.

Zur gefälligen Beachtung!

Um Portoauslagen und Umständlichkeiten zu vermeiden, wolle man sich in allen auf die **Bestellung** und den **Versand** der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten an die **Geschäftsstelle der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Bonndorf (Schwarzw.)**

in allen übrigen auf den **Inhalt** der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten aber an die **Schriftleitung der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Konstanz (Schützenstr. 20)** wenden. — An den Verlag in **Bonndorf** sind auf die Zeitschrift sich beziehende Sendungen **nicht** zu bewirken.

Verlag und Redaktion: Der **Amtsrevidenten-Verein** für das Großherzogtum Baden, Geschäftsstelle in Bonndorf, Schriftleitung in Konstanz. — Druck: **Spachholz & Ehrath, Bonndorf.**

Kassenschränke

Stahlpanzerschränke

Tresors (Bankgewölbe)

Erstklassige Ausführung

Wilh. Weiss Fabrik Kassen und Tresorbau **Karlsruhe**

Gr. Hoflieferant, Lieferant f. Banken, Behörden.

Rechnungsimpresen mit Vordruck

und zwar von § 1 bis § 45 Einnahmen und Ausgaben.

Der Gebrauch dieser Vordruckimpresen erspart nicht nur viel Zeit, sondern er vereinfacht und erleichtert auch die Arbeit der Rechnungsteller und der Revision. Sie sind darum mit Recht bestens empfohlen.

Bonndorfer Buchdruckerei, Spachholz & Ehrath, Bonndorf (Schwarzwald).